

Satzung Ski-Zunft Stockach e.V

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1951 in Stockach gegründete Verein führt den Namen „Ski-Zunft Stockach“ e.V. Er hat seinen Sitz in Stockach und ist im Vereinsregister Nr. 590023 beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied im Skiverband Schwarzwald (SVS) und auch im Deutschen Skiverband (DSV).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Ziel ist insbesondere die Pflege, Ausübung und Förderung des Skisports als Amateur- und Breitensports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Alle nachfolgenden Bezeichnungen und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
6. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Mai bis 30. April.

§ 2

Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig (Ausnahme siehe Ziff. 3c).
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme kann das ganze Jahr über erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat die rechtswirksame Aufnahme dem Antragsteller in Schriftform bekannt zu geben.
3. Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder (alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, und zwar
 - Aktive für den Verein tätige Mitglieder
 - Passiv fördernde Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder (alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr). Ab dem 16. Lebensjahr erwirbt das jugendliche Mitglied automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.

- c) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss ernannt werden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern gelten die für den Aufnahmeantrag festgelegten Regeln entsprechend.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung – grober Verstoß – satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen vereinschädlicher Handlungen

Im Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge unberührt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Ein vereinsinternes Berufungsrecht ist nicht zulässig. Das Recht zur Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt hiervon unbenommen. (Ausnahmetatbestand)

§ 4

Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder

- a.) für außergewöhnliche Leistungen
- b.) für besondere Verdienste um den Verein
- c.) für langjährige Mitgliedschaft

Nähere Einzelheiten sind in einer Ehrungsordnung geregelt, welche vom Ausschuss festzulegen sind.

§ 5

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und allgemeine Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Ausschuss, festgelegt. Etwaige Umlagen, die Ressorts betreffen, werden vom Ausschuss festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Er ist zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen aber ansonsten dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Wahl des Jugendleiters wird in der Jugendordnung geregelt.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. Hinsichtlich des Jugendleiters kann die Jugendordnung eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere

Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, des Ausschuss und der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, wozu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.
 - c) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (sh. § 17).
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und eines evtl. Wirtschaftsplanes des folgenden Geschäftsjahres.
 - e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und hat spätestens bis zum 31. Oktober zu erfolgen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Ausschuss beschließt oder
 - b) mindestens ein 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Grundes – beim Vorstand dies beantragen.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht schriftlich oder in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Stockach und auf der Ski-Zunft Homepage. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
 5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls Änderung, Anpassung erforderlich
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen einschl. Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Ausschuss.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass diese Anträge als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

9. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus sich heraus, ob Abstimmungen geheim oder öffentlich erfolgen sollen.

10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Ausschuss

2. Der Ausschuss besteht aus:

- a.) dem Vorstand § 9
- b.) den Jugendvertretern, die nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt wurden
- c.) Kassier
- d.) Schriftführer
- e.) Leiter Ski- und Snowboardschule
- f.) Leiter Rennsport
- g.) Leiter Nordic Sports
- h.) Leiter Gymnastik
- i.) Pressereferent
- j.) Hüttenwart

oder/und deren jeweilige Stellvertreter sowie bis zu 6 Beisitzern.

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle sonstigen Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Der Ausschuss entscheidet über die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens mehr als die Hälfte des Ausschusses anwesend sein. Sitzungen sind rechtzeitig vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Vor Ende des Geschäftsjahres (30.04. j. J.) ist eine Ausschusssitzung einzuberufen.

§ 11

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau- weiß.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, Versammlungen der Ski- und Snowboardschule und Jugendsitzungen sind zu protokollieren. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle der Sitzungen des Vorstandes/Ausschusses sind jedem Mitglied des Vorstandes/Ausschusses zuzustellen.

§ 13

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ausschusses, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl beträgt 2. Davon ist jährlich einer neu zu berufen. Sie dürfen dem Vorstand/Ausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes/Ausschusses bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder im Falle ihres Ausscheidens kommissarisch berufen ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands/Ausschuss im Laufe der Wahlperiode aus, bedarf es keiner Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein zu aktiver Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied für das vakant gewordene Amt kommissarisch berufen.
6. Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Kassenprüfer kann in der Mitgliederversammlung öffentlich erfolgen. Geheime Wahl erfolgt auf Antrag mindestens 10 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung. Geheime Wahl soll immer dann stattfinden, wenn sich zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben.

§ 14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 14 Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres, indem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Über Zuwendungen entscheidet im Streitfall der Vorstand.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 16

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen (sportlicher und gesellschaftlicher Bereich) entstandenen Schäden.
2. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt davon unberührt.
3. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder einschließlich Mitglieder des Vorstands und des Ausschuss sind lt. BGB nicht haftungspflichtig.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einziger Punkt der Tagesordnung: „**Auflösung des Vereins**“
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Ausschuss dies mit einer von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stockach; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Förderung des Sports, zu verwenden hat.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
7. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Vereinssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die vorangegangenen Satzungen vom 16.05.1981 sowie die Satzungsergänzung vom 17.05.2009.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2016 beschlossen.

Stockach, den 12. Mai 2016

.....

Gerd Stiefel, 1. Vorsitzende

.....

Markus Pressel, stellv. Vorsitzender

.....

Martin Seliger, stellv. Vorsitzender